

Das Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands

I. Satzung

*des Solidarwerks der katholischen Orden Deutschlands**

zur Sicherung der Altersversorgung in den Mitgliedsgemeinschaften der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (VOD), der Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDO) und der Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands (VOB)

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vereinszweck

Das Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands zur Sicherung der Altersversorgung in den Mitgliedsgemeinschaften der *Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands*, der *Vereinigung Deutscher Ordensobern* und der *Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands* (SW) hat sich zum Ziel gesetzt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß seine Mitglieder ihre durch Abschluß des Profefvertrages ihren eigenen satzungsmäßigen Mitgliedern gegenüber übernommenen Verpflichtungen, diese bei verminderter Arbeitsfähigkeit und im Alter zu versorgen, jederzeit erfüllen, und daß sie dies den zuständigen staatlichen Behörden und den Sozialhilfetragern gegenüber nachweisen können.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SW kann jede Ordensgemeinschaft werden, die der *Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (VOD)*, der *Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDO)* und der *Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands (VOB)* angehört. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein von der Ordensgemein-

* Am 19. 11. 1991 wurde in München das Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands zur Sicherung der Altersversorgung in den Mitgliedsgemeinschaften der VOD, VDO und VOB als rechtsfähiger „eingetragener Verein“ notariell gegründet. Das Solidarwerk e. V. hat seinen Sitz in München. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 11. 12. 1991 unter der Nummer VR 13729 beim Amtsgericht München.

schaft an den Vorstand des SW zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag, in welchem sich die Ordensgemeinschaft verpflichtet, die Satzungsbestimmungen des SW einzuhalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des SW nach Prüfung der Beitrittsvoraussetzungen. Er teilt die Aufnahme der die Mitgliedschaft beantragenden Ordensgemeinschaft schriftlich mit.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschließung.

Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem SW mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Tages, zu welchem der Austritt erklärt worden ist.

Der Vorstand des SW kann nach Anhörung des Beirats ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu einer Darstellung des eigenen Standpunkts zu geben. Ein wichtiger Grund für die Ausschließung ist dann gegeben, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des SW verletzt, insbesondere wenn es den nach der Satzung übernommenen Verpflichtungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit Zugang der Ausschlußerklärung.

- (3) Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses eines Mitglieds gibt der Vorstand des SW der zuständigen Landesbehörde hiervon Kenntnis mit der Erklärung, daß eine Versorgungsgewährleistung durch das SW nicht mehr besteht.

IV. Organe des SW

Organe des SW sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

V. Vorstand, Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand kann eine fachkundige Person zum Geschäftsführer bestellen, die weder dem Vorstand angehören muß, noch Mitglied der dem SW angehörigenden Ordensgemeinschaften sein muß.
- (2) Der Vorstand hat mindestens zwei und höchstens sieben Mitglieder. Von den Mitgliedern des Vorstandes werden die oder der erste Vorsitzende, die oder der Stellvertreterin bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist eine Zuwahl, die durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand selbst erfolgt.

Der Vorstand wählt sodann jeweils die eigenen Nachfolger. Bei der Wahl des Nachfolgers des ersten Vorstands wird jeweils bestimmt, wer das Amt der oder des ersten Vorsitzenden, der oder des Stellvertreterin bzw. Stellvertreters des Vorsitzenden und der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters bekleidet.

Bei den Wahlen wissen sich die Mitglieder den Vorschlägen der im Eingang genannten Ordensgemeinschaften* verpflichtet.

- (3) Das SW wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge oder sonstigen abgegebenen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, daß der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
- (4) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer für einzelne Geschäfte oder eine bestimmte Art von Geschäften Vollmacht erteilen. Der Geschäftsführer hat bei seiner Tätigkeit die Beschränkung gemäß Ziffer (3) zu beachten.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplans, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Die Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
 - e) Die Aufstellung von Richtlinien für die Festlegung und Ausgestaltung von Umlagen (Beiträgen). Dabei hat der Vorstand einerseits den Bedarf und andererseits die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Mitglieder zu beachten. Bei der Höhe der Geldbeträge ist außerdem die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ordensgemeinschaften zu berücksichtigen; die Genehmigungserfordernis des can. 638 § 3 CIC ist zu berücksichtigen.
 - f) Den Vorstand zu ergänzen bzw. Neuwahlen in den Vorstand vorzunehmen.

* S. unten Kommentar

- 6) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung des Beirates herbeiführen.

VI. Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge sind allen Mitgliedern noch vor der Versammlung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung selbst beschließt dann, ob solche Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von dem ältesten Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder erschienen oder vertreten ist. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Vor einer Beschlußfassung sind die geschäftsführenden Vorstände der VOD, VDO und VOB zu hören. Diese haben das Recht, auch in der Mitgliederversammlung ihre Meinung zu äußern. Das gleiche gilt für eine Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen entsprechend den vom Vorstand aufgestellten Richtlinien;
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) die Entlastung des Vorstands;
 - d) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- (7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen. Es kann sich dementsprechend durch zwei Bevollmächtigte vertreten lassen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied bzw. können dessen Vertreter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Vorstand ein Protokoll.

VII. Beirat

- (1) Der Beirat des SW besteht aus sieben Personen, von welchen vier Mitglieder der geschäftsführende Vorstand der VOD, zwei Mitglieder der geschäftsführende Vorstand der VDO und ein Mitglied der geschäftsführende Vorstand der VOB beruft.
- (2) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder persönlich anwesend sind. Ein Beiratsmitglied kann einem anderen Beiratsmitglied schriftlich Vollmacht zu seiner Vertretung erteilen. Beschlüsse des Beirats werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand des SW in allen Fragen, die von diesem an ihn herangetragen werden, bzw. in den Fällen, in denen nach dieser Satzung eine Anhörung des Beirats vorgesehen ist. Der Beirat kann zur Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen dem Vorstand und einzelnen oder mehreren Mitgliedern des SW angerufen werden. Der Beschluß des Beirats in einer solchen Angelegenheit hat jedoch nur den Charakter einer Empfehlung.
- (5) Bei der Aufstellung von Richtlinien für die Festlegung und Ausgestaltung von Umlagen ist der Beirat zu hören.

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des SW haben unter den satzungsmäßigen Voraussetzungen Anspruch auf die Leistung des SW bzw. auf die Beiträge der am SW beteiligten Ordensgemeinschaften.
- (2) Die Mitglieder des SW verpflichten sich diesem und den übrigen daran beteiligten Ordensgemeinschaften gegenüber
 - a) die ihren eigenen satzungsmäßigen Mitgliedern durch Abschluß des Profeßvertrages auf der Basis ihrer Verfassung und der einschlägigen

kirchenrechtlichen Normen (Konstitutionen, can. 670 CIC) zugesagte lebenslange Versorgung bei verminderter Arbeitsfähigkeit und im Alter durch geeignete wirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen auf Dauer zu sichern;

- b) dem Vorstand des SW alle wesentlichen Vermögensdispositionen, die auf die Versorgung der eigenen Mitglieder Auswirkung haben könnten, zu melden, und sich mit diesem über die Zweckmäßigkeit der Maßnahme zu beraten;
- c) in Fällen der Not einzelner Mitgliedsgemeinschaften im Sinne von Ziffer VIII (1) der Satzung deren vermindert arbeitsfähigen und alten Mitgliedern, sofern erforderlich, in geeigneten ordenseigenen Einrichtungen Aufnahme in der jeweils ordensüblichen Weise zu gewähren. Der Vorstand des SW hat darauf zu achten, daß solche Zuweisungen, soweit möglich, in „Ordensfamilien“ oder in Gemeinschaften ähnlicher Art erfolgen. Die gleiche Regelung gilt, wenn im Falle der Auflösung einer Mitgliedsgemeinschaft deren vermindert arbeitsfähige und alte Mitglieder einer Unterbringung und Versorgung bedürfen;
- d) vom SW beschlossene Geldbeiträge an das SW zu leisten, damit dieses bedürftigen Mitgliedsgemeinschaften diejenigen Geldmittel zur Verfügung stellen kann, die für die von diesen zugesagte Versorgung ihrer eigenen Mitglieder erforderlich sind.

IX. Die Leistungen des SW

- (1) Das SW verpflichtet sich zur Hilfeleistung gegenüber Mitgliedsgemeinschaften, die nicht mehr in der Lage sind, die Versorgung ihrer vermindert arbeitsfähigen und alten Mitglieder sicherzustellen. Eine Hilfestellung durch das SW bzw. dessen Mitgliedsgemeinschaften erfolgt jedoch erst dann, wenn alle wirtschaftlichen, sachlichen und finanziellen Möglichkeiten einer Mitgliedsgemeinschaft erschöpft sind, und wenn keine Möglichkeit besteht, Dritte (wie z. B. Diözesen, ausländische Provinzen u. ä.) zur Versorgung bzw. zur Hilfeleistung heranzuziehen.
- (2) In Sonderfällen kann der Vorstand des SW nach Anhörung des Beirats Hilfeleistungen schon zu einem Zeitpunkt gewähren, in welchem die in Ziffer (1) genannten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. Eine solche Hilfeleistung kommt jedoch nur in Betracht, wenn einzelne Versorgungsfälle die Mitgliedsgemeinschaft so stark belasten, daß deren Möglichkeit, in Zukunft ihren Versorgungspflichten gegenüber vermindert arbeitsfähigen und alten Mitgliedern nachzukommen, wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- (3) Unter den Voraussetzungen von Ziffer (1) und Ziffer (2) erbringt das SW folgende Hilfeleistungen:

- a) Sachleistungen, insbesondere durch Zuweisung von Ordensangehörigen in geeignete Einrichtungen anderer Ordensgemeinschaften.
- b) Zurverfügungstellung von zinsgünstigen oder zinslosen Gelddarlehen; für diese sind, so weit möglich, von dem Darlehensnehmer geeignete Sicherheiten (durch Grundschulden auf Gebäude u. ä.) zu stellen.
- c) Überlassung von nicht rückzahlbaren Geldmitteln, sofern von vornherein feststeht, daß die Mitgliedsgemeinschaft darlehensweise gegebene Gelder nicht zurückzahlen könnte. Soweit möglich, hat die Ordensgemeinschaft, die solche Gelder erhält, noch vorhandene Vermögensgegenstände im Gegenzug auf das SW zu übertragen. Hierbei sind die Bestimmungen des can. 638 § 3 CIC zu beachten.

X. Auflösung des SW

- (1) Die Auflösung des SW bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung sowie die Zustimmung der geschäftsführenden Vorstände von VOD, VDO und VOB.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des SW soll unter Anwendung der Vorschriften des BGB über die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des SW sind die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Mitglieder im gleichen Verhältnis, in dem sie nach den Richtlinien des Vorstands zur Leistung von Geldbeiträgen verpflichtet waren.
- (5) Im Fall der Auflösung des SW gibt der Vorstand des SW den zuständigen Landesbehörden hiervon Kenntnis.

XI. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst in dieser Eigenschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft, welche selbst gemeinnützig ist, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese darf die Mittel nur für gemeinnützige, religiöse oder mildtätige Zwecke verwenden. Ein solcher Beschluß darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Es folgen die Unterschriften der an der Gründung beteiligten Gemeinschaften:

Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V. mit Sitz in Saulgau
Cisterciensierinnen – Abtei Seligenthal (KöR) mit Sitz in Landshut

Afrikamissionare – Weiße Väter e. V mit Sitz in Köln

Unbeschuhte Karmeliten (KöR) mit Sitz in München

Münchener Provinz der Redemptoristen (KöR) mit Sitz in München

Oberdeutsche Provinz der Jesuiten (KöR) mit Sitz in München

Brüdergemeinschaft der Canisianer e. V. mit Sitz in Münster

Deutsche Ordensprovinz der Maristen-Schulbrüder FMS (KöR) mit Sitz in Furth bei Landshut

Benediktinerstift Metten (KöR) mit Sitz in Metten

Die Vereinsgründung wurde beurkundet durch Notar Dr. jur. Benno Keim, München

II. Kommentar zur Satzung des Solidarwerks der katholischen Orden Deutschlands

Wolfgang Schumacher O. Carm., Bamberg

Vorbemerkung

Zum vorliegenden Satzungstext, wie er bei der Gründung des SW verwendet wurde, haben zahlreiche Ordensleute und Nicht-Ordensleute (darunter Juristen) in verschiedenen Phasen der Text-Entstehung beigetragen. Der Text ist deshalb nicht „aus einem Guß“, sondern wurde immer wieder überarbeitet und ergänzt, teilweise noch in letzter Minute während der Gründungsversammlung. Deshalb gibt es erklärungsbedürftige Text-Passagen und solche, die der Ergänzung oder Neuformulierung bedürfen. Es wird Aufgabe der Mitglieder-versammlung sein, weiter am Satzungstext zu arbeiten und die jetzt vorliegende Fassung, die sich in der Ausgestaltung des SW nicht als statisch-unveränderlich versteht, unter verschiedenen Rücksichten zu überarbeiten.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Das SW wurde als rechtsfähiger Verein gegründet. Die Gründung erfolgte unter notarieller Aufsicht am 19. 11. 1991 in München. An der Gründung beteiligt waren Ordensgemeinschaften aus allen drei Vereinigungen. Eine Eintragung ins Vereinsregister als „e. V.“ wurde von den Gründungsmitgliedern ausdrücklich gewünscht und vom Notar am 25. 11. 1991 beim Amtsgericht München (Vereinsregister) beantragt. Die Eintragung in das Register erfolgte am 11. 12. 1991 unter der Nr. VR 13729.

Die Wahl Münchens als Sitz des Vereins hatte sowohl praktische Gründe im Hinblick auf die zur Gründung eingeladenen Ordensgemeinschaften aus allen drei Vereinigungen, als auch Gründe im Hinblick auf die weiterhin bestehende Absicht, die Rechtsform des SW nach Möglichkeit aus der eines „e. V.“ in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zu überführen. Dies läßt sich im Freistaat Bayern nach Landesrecht und Landesgewohnheit wesentlich leichter realisieren als in allen anderen Bundesländern.

Eine wünschenswerte Rechtsform für den Träger des SW ist die einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, da das SW ggf. auch in der Lage sein muß, Vermögenswerte anzusammeln. Dies ist jedoch für einen als gemeinnützig anerkannten e. V. nicht ohne weiteres möglich und wäre u. U. steuerschädlich. Das SW ist der Gründungsabsicht nach jedoch kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und braucht deshalb eine Rechtsform, die geeignet ist, in einer steuerunschädlichen Weise Vermögenswerte zugunsten des SW-Zwecks anzusammeln und zu verwalten.

II. Vereinszweck

Genannt wird die Zielgruppe der möglichen Mitglieder und der Zweck des Solidarwerks (SW). Zielgruppe sind katholische Ordensgemeinschaften in Deutschland, die bereits einer der drei bestehenden Ordensobern-Vereinigungen angehören, also deren Beitrittsvoraussetzungen entsprechen.

Religiöse Gemeinschaften der katholischen Kirche oder Orden/Kongregationen, die nicht einer Ordensobern-Vereinigung angehören können oder wollen, können demnach nicht dem SW beitreten.

Hauptzweck des SW ist es, staatlichen Behörden gegenüber den Nachweis zu erbringen, daß die im SW zusammengeschlossenen Orden in der Lage sind, alle ihre Ordensmitglieder langfristig versorgen zu können, ohne der staatlichen Solidargemeinschaft zur Last zu fallen, wenn sie den im Gesetz vorgesehenen Freiraum (Versicherungsfreiheit) nutzen.

Die Versorgungszusage der Ordensgemeinschaft ihren Mitgliedern gegenüber ist im Profeßvertrag begründet, nach dem sich das Ordensmitglied uneingeschränkt der Ordensgemeinschaft zur Verfügung stellt und dafür im Gegenzug eine Versorgungszusage auf Lebenszeit bzw. für die Dauer des Verbleibs in der Gemeinschaft erhält. Die Versorgungszusage bezieht sich auf alle Ordensmitglieder: auf die unter 65jährigen im Hinblick auf die Sicherstellung ihrer Versorgungsanwartschaft und ihre Versorgung im Invaliditätsfall und auf die über 65jährigen im Hinblick auf die Erbringung der zugesagten Versorgung im Alter.

Die Vorstände der drei Ordensobern-Vereinigungen haben bewußt durch entsprechende Beschlüsse die Voraussetzungen zur Gründung eines gemeinsamen Solidarwerkes für Schwestern-, Brüder- und Priesterorden geschaffen, um

- a) die Solidarität aller Ordensgemeinschaften in Deutschland zu betonen und sichtbar zu machen;
- b) den staatlichen Behörden gegenüber durch eine größtmögliche Zahl füreinander eintretender Gemeinschaften eine noch wirksamere Gewährleistung bieten zu können als bei drei getrennten (und damit zahlen- und risikomäßig schwächeren) Solidarwerken und
- c) die eventuell von allen Mitgliedergemeinschaften im SW zu tragenden Lasten durch Verteilung auf eine Vielzahl von Gemeinschaften weitgehend zu erleichtern und den Sach- und Personalaufwand so klein wie möglich zu halten.

Ein gemeinsames Solidarwerk aller Orden steht auf solideren Füßen als drei nach Ordensobern-Vereinigungen getrennte Solidarwerke. Bedenken, daß die Gemeinschaften der jeweils anderen Vereinigungen ein gemeinsames Solidarwerk eher belasten könnten, wurden in den Vorständen der drei Ordensobern-Vereinigungen ausführlich besprochen. Da für alle Gemeinschaften gleiche Beitrittsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen gelten (die schon durchgeführte Fragebogen-Aktion und deren Auswertung) und eine Aufnahme ins Solidarwerk nach einheitlichen Kriterien durch Verantwortliche aus allen drei Vereinigungen erfolgt, scheiden diese Bedenken aus.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Beitrittsvoraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft in einer deutschen Ordensobern-Vereinigung nach deren Aufnahmekriterien. Dadurch wird sichergestellt, daß nur von der katholischen Kirche anerkannte *Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens und Institute des apostolischen Lebens* päpstlichen oder bischöflichen Rechts dem SW beitreten können. Die drei bestehenden Ordensobern-Vereinigungen in Deutschland sind ihrerseits anerkannte Institute päpstlichen Rechts.
- Schriftliche Beantragung der Aufnahme ins SW (also keine automatische Mitgliedschaft aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Ordensobern-Vereinigung). Die erfolgte Aufnahme wird nach Prüfung der Beitrittsvoraussetzungen schriftlich bestätigt.

- Antragsberechtigt ist der / sind die im Namen des zivilen Rechtsträgers einer Ordensgemeinschaft handlungsbefugte(n) Repräsentant(en) entsprechend der Satzung oder Rechtsnatur dieses zivilen Rechtsträgers (vgl. zivile Vereinssatzung etc.)
- Mit der Einsendung des Aufnahmevertrages bekundet die beitrittswillige Gemeinschaft die Bereitschaft zur Übernahme konkreter Selbstverpflichtungen ihres zivilen Rechtsträgers.
- Es erfolgt eine Prüfung der wirtschaftlichen Beitrittsvoraussetzungen durch den Vorstand des SW oder ein vom SW-Vorstand beauftragtes Gremium. Die erste Vorprüfung erfolgte bereits im Auftrag der Vorstände der Ordensobern-Vereinigungen durch die AGCEP für die Männerorden bzw. durch die AGO für die Frauenorden. Der Vorstand des SW kann im Einzelfall weitere Vorprüfungen für erforderlich halten und veranlassen.
- Gemeinschaften, die keine bzw. nicht zufriedenstellende Auskünfte über die vorhandenen, eingeleiteten und beabsichtigten bzw. realisierbaren Maßnahmen zur Alterssicherung der Mitglieder gegeben haben, können nicht ins SW aufgenommen werden. Der Vorstand des SW bietet vor der Ablehnung einer Aufnahme ins SW jedoch eingehende Beratung an.
- Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nur auf die Maßnahmen zur Alterssicherung ihrer Ordensmitglieder, nicht auf die gesamten Vermögensverhältnisse der Gemeinschaft.
- Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme ins SW. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Austritt und Ausschluß

- Dem freiwilligen Eintritt ins SW entspricht die Möglichkeit des frei wählbaren Austritts aus dem SW. Ein Austritt schwächt das Solidarwerk, das immer so stark ist wie die Zahl und Wirtschaftskraft der Mitgliedsgemeinschaften. Deshalb sind für den Fall eines beabsichtigten Austritts einer Gemeinschaft aus dem SW bestimmte Kündigungsfristen und -modalitäten vorgesehen, die es dem Vorstand des SW ermöglichen sollen; mit den Verantwortlichen der austrittswilligen Gemeinschaft über Gründe und eventuelle Abhilfe-Möglichkeiten zu sprechen.
- Da der Beitritt zum und die Mitgliedschaft im SW mit bestimmten Pflichten verbunden ist, behält sich das SW eine Ausschlußmöglichkeit vor, falls die Mitgliedspflichten nicht erfüllt werden. Damit soll vermieden werden, daß z. B. einzelne Gemeinschaften ihre ordensinternen Vorsorgeverpflichtungen vernachlässigen und deshalb später das SW unnötig belasten.
- Ein Ausschluß ist an zahlreiche Bedingungen gebunden und so der Willkür entzogen: Der Ausschlußgrund muß „wichtig“ sein und kann sich nur auf grobe Verletzung der Interessen des SW beziehen; dies zu beurteilen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Deshalb muß die betroffene Gemeinschaft „mehrfach“ (mindestens zweimal) gemahnt werden und sich vor einem Ausschluß-Beschluß zu den angemahnten Versäumnissen äußern können. Der Beirat des SW soll als unabhängiges Berater-Gremium den Sachverhalt prüfen und eine Empfehlung für den Vorstand aussprechen.
- Eine Appellationsmöglichkeit ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Es ist jedoch im Rahmen der Verfahrensregeln möglich, von Mitgliedern des SW einen erfolgten Ausschluß auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen und dort beraten zu lassen.

- Das Ausschlußverfahren erfolgt in einer förmlichen Weise. Der Ausschluß wird mit dem Zugang der Ausschlußmitteilung sofort wirksam.

(3/4) Rechtsfolgen eines Austritts oder Ausschlusses

- Das Verlassen des SW begründet keine Ansprüche auf Erstattung eventuell gezahlter Beiträge/Umlagen oder eingebrachter Vermögenswerte (soweit sie nicht ausdrücklich nur zur treuhänderischen Verwaltung dem SW übergeben worden waren) oder auf Beteiligung am eventuell vorhandenen Vereinsvermögen und/oder anteilige Auszahlung.
- Der Wegfall einer Gewährleistung des SW, die zugunsten der ausgeschlossenen Gemeinschaft bescheinigt worden war, wird der zuständigen Landesbehörde nach erfolgreichem Austritt bzw. Ausschluß ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

IV. Organe des SW

- Die Mitgliederversammlung bildet innerhalb des SW als Legislative das höchste Gremium. Eine Beteiligung der geschäftsführenden Vorstände der Ordensobern-Vereinigungen bei bestimmten Beschlüssen der MV ist ausdrücklich vorgesehen.
- Der Vorstand des SW ist die Exekutive des SW, der Beirat ist eine neutrale Beratergruppe (ursprünglich als Klammer zwischen drei getrennten, aber generell parallel arbeitenden Solidarwerken innerhalb jeder Ordensobern-Vereinigung konzipiert worden).
- Die Organe des SW geben sich selbst eine Geschäftsordnung, in der u. a. Verfahrensfragen, Ämter, Befugnisse, Amtsperioden etc. geregelt werden. Die notwendige Zusammenarbeit der Organe des SW mit den drei geschäftsführenden Vorständen der Ordensobern-Vereinigungen macht deren Zustimmung zur Geschäftsordnung erforderlich.

V. Vorstand, Geschäftsführung

- (1) Exekutive des SW ist der Vorstand, der sich einer sachkundigen Geschäftsführung bedienen kann. Geschäftsführer kann ein Vorstandsmitglied, ein Ordensmitglied einer zum SW gehörenden Gemeinschaft oder auch ein kompetenter Laie als Nicht-Ordensmitglied sein. Die Bestellung (und Abberufung) des Geschäftsführers erfolgt allein durch den Vorstand des SW. Anstellungsträger ist der Trägerverein des SW. Über Anstellungs- bzw. Gestellungsmodalitäten entscheidet der Vorstand des SW. Haushaltsfragen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung (z. B. Aufbringung von Mitteln für die Anstellung eines Geschäftsführers oder von Mitarbeitern des SW) sind jedoch Sache der Mitgliederversammlung des SW.
- (2) Der Vorstand des SW wird von der Mitgliederversammlung des SW gewählt. Diese legt auch die Aufgabenverteilung im Vorstand fest. Der gewählte Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder kooptieren.

Der Vorstand des SW erhält ein Vorschlags-Wahlrecht für die eigenen Nachfolger und deren Aufgabenverteilung im Vorstand. Um die Abhängigkeit des SW von der Ordensobern-Vereinigung zum Ausdruck zu bringen, wird hinsichtlich der Vorstandswahlen auf Vorschläge der in der Präambel genannten *Vereinigungen* (nicht Gemeinschaften!) hingewiesen, denen sich die wählenden Mitglieder des SW „verpflichtet wissen“ sollen.

- (3) Die Außenvertretung des SW erfolgt stets durch je zwei Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsordnung regelt die Reihenfolge der Vertretungsberechtigten.

Rechtsgeschäfte des Vorstand können sich immer nur auf das tatsächlich vorhandene Vermögen des SW beschränken, wenn es überhaupt ein solches gibt. Damit ist jede Art von Haftung der Mitgliedsgemeinschaften oder der Ordensobern-Vereinigungen mit ihrem jeweiligen Körperschaftsvermögen ausgeschlossen. Dies bezieht sich auf die vermögenswirksamen Geschäfte des SW. Unberührt bleibt die von der Mitgliederversammlung des SW zu beschließende Erbringung von Solidarleistungen der Mitgliedsgemeinschaften (Umlagen, Beiträge etc.) aus ihren jeweiligen Eigenmitteln.

- (4) Für die Abwicklung der Geschäfte kann der Vorstand dem bestellten Geschäftsführer Sondervollmachten (z. B. Post- und Bankvollmacht) übertragen. Art und Umfang dieser Vollmachten werden genau definiert. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen der Satzung, des Vorstandes, der Geschäftsordnung des SW etc. gebunden. Das gilt insbesondere für alle vermögenswirksamen Geschäfte.
- (5) Der Vorstand hat alle Kompetenzen im SW, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung zugunsten anderer Organe beschränkt oder auf sie übertragen werden. Die Aufzählung einiger Aufgaben des Vorstandes ist nicht als Gesamtbeschreibung zu verstehen, sondern nennt vornehmliche Vorstandsaufgaben, für die er verantwortlich ist, deren Ausführung er jedoch (z. B. an die Geschäftsführung, an die Prokuratoren-AGs etc.) delegieren und sich dabei beraten lassen kann.

Zu diesen Vorstandsaufgaben gehört u. a.:

- d) die Entscheidung über Annahme und Ausschluß von Mitgliedern und somit die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen bzw. die letztverantwortliche Beurteilung von vorgelegten Prüfungsergebnissen, die andere Gremien (z. B. AGCEP/AGO) ermittelt haben.
- e) die Festsetzung und Ausgestaltung von Umlagen (für satzungsgemäße Leistungen zugunsten von Mitgliedergemeinschaften) und Beiträgen (zur Finanzierung der Geschäfte des SW), soweit erforderlich. Diese Festsetzungen müssen bedarfsgerecht sein (d. h. den überschaubaren Notwendigkeiten entsprechen, ohne unnötig Mittel aus Umlagen/Beiträgen anzuhäufen). Die Verteilung von Umlagen und Beiträgen erfolgt gestaffelt nach Wirtschaftskraft und Personalstärke der Mitgliedsgemeinschaften. Die Kriterien dazu und die Festsetzung der Umlagen und Beiträge bedürfen der zustimmenden Beschlußfassung der Mitglieder des SW in der Mitgliederversammlung.

Die Notwendigkeit einer Berücksichtigung von can 638 § 3 CIC wurde ausdrücklich in die Satzung des SW aufgenommen, um deutlich zu machen, daß mit dem Beitritt zum SW und den damit zu übernehmenden Verpflichtungen der kirchenrechtlich festgelegte Handlungsspielraum nicht überschritten wird. Diese Erwähnung von can 638 § 3 CIC betrifft den Handlungsrahmen des SW im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit der beitretenden Mitglieder, deren vom Kirchenrecht vorgegebener Spielraum entgegen anderslautenden Vermutungen auch faktisch nicht überschritten wird. Eine Genehmigung des Hl. Stuhls oder der Ordensleitung (Generalat) für den Beitritt zum SW und die damit verbundenen Selbstverpflichtungen innerhalb des kirchenrechtlich vorgegebenen Handlungsspielraums ist deshalb für Gemeinschaften päpstlichen Rechts nicht erforderlich. Weitere kirchenrechtliche Bestimmungen, insbesondere für Gemeinschaften bischöflichen Rechts, werden durch Nicht-Erwähnung keineswegs ignoriert. Es ist nicht Sache der SW-Satzung, dies bis in Detail aufzunehmen.

- (6) Die Hinzuziehung des Beirates bei Angelegenheiten „von besonderer Bedeutung“ (z. B. bei Sachverhalten, die eine Veränderung der „Unternehmenspolitik“ des SW in Fragen der Leistung wie der Verwaltung zur Folge haben) unterstreicht die vom Vorstand des SW erwartete Umsicht und eine breite Absicherung bei der Suche nach gerechten Entscheidungen und Lösungen.

VI. Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen MV des SW erfolgt nach vereinsüblichen Grundsätzen.
- (2) Da sich die Zahl der Mitgliedsgemeinschaften verändern kann, ist die erforderliche Mindestzahl der Antragsteller einer außerordentlichen MV nicht als absolute Zahl, sondern als Prozentsatz festgelegt worden.
- (3) Die Leitung der MV erfolgt nach vereinsüblichen Grundsätzen.
- (4) Mitglieder des SW können sich durch andere Mitglieder des SW bei einer ordentlichen oder außerordentlichen MV vertreten lassen. Dies soll insbesondere klausurierten und/oder förderierten Gemeinschaften eine Möglichkeit der Mitwirkung im SW geben, ohne selbst anwesend sein zu müssen.

Zur Beschlußfähigkeit der MV genügt es, wenn 25% aller Mitglieder anwesend *oder vertreten* sind (Beispiel: 400 Mitgliedsgemeinschaften im SW; Beschlußfähigkeit erreicht, wenn 100 anwesend *oder vertreten* sind. Dies ist der Fall, wenn 50 Repräsentanten anwesend sind, die zugleich weitere 50 Gemeinschaften vertreten). Mit dieser Regelung wird es z. B. einer Ordens-Föderation erleichtert, ihre Interessen in der MV z. B. durch nur ein oder zwei Delegierte bei vollem Stimmengewicht vertreten zu lassen.

Die Satzung sagt bewußt nichts darüber, durch wen die Mitglieder (also die zivilen Rechtsträger von Ordengemeinschaften) repräsentiert werden können. Dies hängt von der jeweiligen zivilen Rechtsform der Gemeinschaft ab. Der/die zivilrechtliche(n) Vertreter können auch jemanden rechtswirksam bevollmächtigen. Dies kann auch ein Nicht-Ordensmitglied sein (z. B. ein weltlicher Mitarbeiter der Gemeinschaft, z. B. Geschäftsführer).

Die Regelungen zur Wiedereinberufung einer beschlußunfähigen MV sieht bewußt einen Zeitraum von 2 Monaten vor, um allen Mitgliedern Gelegenheit zur Teilnahme oder Interessenvertretung durch Delegation zu geben.

- (5) Als qualifizierte Mehrheit wird aus verfahrenstechnischen Gründen für den Normalfall die einfache (nicht absolute) Mehrheit vorgesehen. Für Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung hingegen wird neben der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ausdrücklich die Anhörung der geschäftsführenden Vorstände der drei Ordensobern-Vereinigungen und ein diesbezügliches Rede-Recht bei der Mitgliederversammlung vorgesehen, um die gewünschte Verklammerung mit den Dachverbänden der Orden in Deutschland als kirchenrechtlich legitimierte Körperschaften zum Ausdruck zu bringen.
- (6) Die aufgezählten Zuständigkeiten der MV betonen die hauptsächlichen Verantwortungsbereiche, die der MV vorbehalten sind; Haushalts- und Haushaltsprüfungsrecht (Eigenkompetenz der MV), Beschlußfassung zum Satzungsrecht.
- (7) Die Verleihung von je zwei Stimmen pro Mitgliedsgemeinschaft hat praktische Gründe: zahlreiche Gemeinschaften haben aufgrund ihrer Rechtsform (z. B. Satzung des Träger-e. V.) nur die Möglichkeit, sich durch zwei Bevollmächtigte rechtswirksam vertreten zu lassen.

Aus praktischen Gründen ist eine Übertragung des Stimmrechts auf den/die Bevollmächtigten eines anderen Mitglieds zulässig. So können z. B. Ordens-Föderationen ihr Stimmrecht durch Übertragung auf z. B. ein einziges delegiertes Mitglied des SW ausüben – jedoch immer nur für jeweils eine MV. Eine zahlenmäßige Begrenzung der Übertragung und Ausübung von Stimmrechten ist bewußt nicht vorgesehen. Wohl ist für jede MV gesondert eine entsprechende Bevollmächtigung vorzulegen.

- (8) Die Protokolle der MV werden allen Mitgliedsgemeinschaften zugestellt. Sie tragen in der Regel der Unterschriften des Protokollführers und des Vorsitzenden des SW oder eines Vorstandsmitgliedes.

VII. Beirat

- (1) Der Beirat des SW ist ein unabhängiges Beratergremium, dessen Mitglieder von den geschäftsführenden Vorständen der drei Ordensobern-Vereinigungen in je eigener Verantwortung ernannt werden. Der Proporz von vier (VOD), zwei (VDO) und eins (VOB) ist bewußt gewählt und orientiert sich bei diesem Gremium von sieben Beratern an den Zahlenverhältnissen der Ordensobern-Vereinigungen zueinander.

Die Satzung verlangt nicht, daß der Beirat aus höheren Oberen/Oberinnen oder überhaupt aus Ordensleuten bestehen müßte. Es können unabhängige Fachleute (u. U. aus der freien Wirtschaft) sein, die dem immer aus Ordensleuten bestehenden Vorstand des SW durch ihre Sachkompetenz in wichtigen Fragen beratend zur Seite stehen und durch ihre Neutralität zu einer ausgewogenen Entscheidungsfindung beitragen. Die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat regelt die Geschäftsordnung des SW.

- (2) Der Beirat wählt im Gegensatz zum Vorstand des SW selbst aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in). Diese Wahl bedarf keiner Zustimmung. Die Amtszeit regelt die Geschäftsordnung des SW.
- (3) Der Beirat kann wirksam beraten und Beschlüsse fassen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (vier von sieben) persönlich anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts der nicht anwesenden Beiratsmitglieder auf ein anderes Beiratsmitglied ist möglich. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Protokolle der Beiratssitzungen werden allen Mitgliedern des Beirats und des Vorstandes des SW zugeleitet. Protokolle werden auch dann erstellt, wenn keine Beschlüsse zu fassen sind.
- (4) Der Beirat ist ein Gremium, das den Vorstand des SW berät. Die Beschlüsse des Beirates haben deshalb immer nur empfehlenden, nicht aber verbindlichen Charakter für den Vorstand des SW. In manchen von der Satzung festgelegten Fällen muß, in anderen kann der Beirat vom Vorstand gehört werden.

Die Häufigkeit der Zusammenkünfte des Beirats und den Modus der Einberufung regelt die Geschäftsordnung des SW. Die Beratungspunkte werden vom Vorstand des SW vorgeschlagen, können aber von Beiratsmitgliedern ergänzt werden.

Der Schlichtungsauftrag des Beirats bei Unstimmigkeiten zwischen dem Vorstand des SW und einzelnen Mitgliedern des SW kennzeichnet ihn als beiderseits anerkannte Vermittlungsinstanz, die die Interessen beider Seiten aus neutraler Sicht abwägen und einen gangbaren Kompromiß oder ein eindeutiges Urteil als Empfehlung vorschlagen soll.

- (5) Ausdrücklich genannt wird die Pflicht zur Anhörung des Beirates bei der Verteilung von Lasten auf die Mitglieder im Leistungsfall.

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des SW haben aufgrund des Solidaritäts-Charakters des SW in einem eventuell eintretenden Leistungsfall einen Anspruch auf Erbringung von Sach- oder Geldleistungen der übrigen Mitglieder des SW im Rahmen der jeweils gültigen Satzung. Darüber hinaus gehende Ansprüche bestehen grundsätzlich nicht.
- (2) Mit dem Beitritt zum SW übernimmt ein neues Mitglied klar definierte Pflichten. Die Bereitschaft zur Übernahme dieser Mitgliedspflichten ist wesentlicher Bestandteil des Aufnahmeantrags zum SW.
 - a) Mit dem Beitritt zum SW verbindet sich die Verpflichtung der Gemeinschaft zur Fortführung aller möglichen Maßnahmen zur Alterssicherung der eigenen Ordensmitglieder. Die Solidaritätspflicht gegenüber den anderen Mitgliedsgemeinschaften im SW gebietet, daß jede Gemeinschaft nach besten Kräften für die eigene Alterssicherung vorsorgt, um sich und das SW vor einem Leistungsfall zu schützen. Mit der Erklärung dieser Bereitschaft verbindet sich auch die Bereitschaft, über den aktuellen Stand der getroffenen Vorsorgemaßnahmen zur Altersversorgung der eigenen Ordensmitglieder dem SW Einblick und Rechenschaft zu geben.
 - b) Die Alterssicherung der eigenen Ordensmitglieder erfolgt auf sehr unterschiedliche Weise, z. B. durch ausdrückliche Widmung von Vermögenswerten (Wertpapierdepot, Liegenschaften etc.) und ggf. durch entsprechende Ausweise in der Bilanz. Als Beitrittsvoraussetzung wird darüber eine verbindliche Selbsterklärung verlangt, die stichprobenartig überprüft werden kann. Sie bezieht sich ausdrücklich nur auf die zur Alterssicherung der eigenen Mitglieder gewidmeten Vermögenswerte der Ordensgemeinschaft, nicht auf die gesamte Vermögenslage.

Eine Anzeigepflicht (nicht Genehmigungspflicht!) für wesentliche Vermögensdispositionen übernimmt eine dem SW beitretende Gemeinschaft auch nur für die der Alterssicherung gewidmeten Vermögenswerte. Diese wäre z. B. *nicht* erforderlich bei Umschichtungen (z. B. Verkauf einer der Altersversorgung gewidmeten Liegenschaft und Neuanlage des Verkaufserlöses in einem Spezialfonds, der dem gleichen Zweck gewidmet ist), *wohl aber* bei ersatzlosem Wegfall eines der Alterssicherung gewidmeten Vermögenswertes z. B. durch Verkauf, Grundschuldbestellung, Übertrag auf einen anderen Rechtsträger durch Schenkung, erheblicher Wertverlust etc.). Relevant wird diese Frage u. a. dann, wenn ein bisher der Altersvorsorge gewidmeter Vermögenswert veräußert werden soll, um damit andere Maßnahmen der Gemeinschaft zu finanzieren (Erhalt eines Werkes durch Defizitdeckung, Bau- oder Renovierungsmaßnahmen etc.).

Eine angemessene Reduzierung der zur Alterssicherung vorgesehenen Vermögenswerte während der Mitgliedschaft im SW entsprechend den sich verändernden Mitgliederzahlen und der Altersstruktur ist in jedem Fall zulässig, soll aber dem SW mitgeteilt werden.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit der Meldepflicht das freie Verfügungsrecht jeder Gemeinschaft über eigene Vermögenswert in keiner Weise eingeschränkt wird. Die Meldepflicht bezieht sich außerdem nur auf die für die Altersvorsorge relevanten Vermögensdispositionen und hierbei nur auf „wesentliche“ Veränderungen insbesondere derjenigen Vermögenswerte, die gegenüber dem SW als der Altersvorsorge dienend ausgewiesen wurden.

Die Meldepflicht beinhaltet die Bereitschaft, sich mit den Vertretern des SW über die „Zweckmäßigkeit der Maßnahme“, d. h. Art und Umfang und die zu erwartenden Fol-

gen zu beraten, um eine nachhaltige Beeinträchtigung der eigenen Vorsorgemaßnahmen und eine damit verbundene Erhöhung des Risikos für das SW zu vermeiden oder abzuwenden.

- c) Mit dem Beitritt zum SW erklärt jede Gemeinschaft grundsätzlich ihre Bereitschaft zu praktischer Hilfe bei der Versorgung von Ordensmitgliedern anderer Gemeinschaften, die in Not geraten oder im Fall der Auflösung der Gemeinschaft unversorgt sind. Die Aufnahme kann in klösterlichen Niederlassungen oder geeigneten ordenseigenen Einrichtungen (z. B. Altenheim) erfolgen, soweit vorhanden und realisierbar. Zugesagt wird eine Versorgung „in der jeweils ordensüblichen Weise“, nämlich so, wie man in der aufnehmenden Gemeinschaft für die eigenen Ordensmitglieder sorgt.

Dies ist eine zunächst grundsätzliche Bereitschaftserklärung, die in jedem einzelnen auf das SW eventuell zukommenden Leistungsfall im Hinblick auf die konkreten Versorgungsnotwendigkeiten und Aufnahmemöglichkeiten geprüft wird. Welche Mitgliedsgemeinschaften des SW um Aufnahme von unversorgten Ordensmitgliedern anderer Gemeinschaften gebeten werden („Zuweisung“), entscheidet unter Berücksichtigung der Interessen der zu versorgenden Ordensleute der Vorstand des SW. Verwandte Ordensgemeinschaften („Ordensfamilien“) haben bei einer Zuweisung zunächst Vorrang und stehen zunächst in der Pflicht. Eine Ablehnung der vom Vorstand vorgesehenen Zuweisung durch die zu versorgenden Ordensleute oder die um Aufnahme gebetenen Gemeinschaften einer Ordensfamilie bedürfen einer stichhaltigen Begründung.

Vor einer Zuweisung werden erst alle Möglichkeiten eines Verbleibs in einem Haus der eigenen Gemeinschaft oder des eigenen Ordens geprüft. Jedoch erfolgt die Bereitstellung von Geldleistungen erst dann, wenn eine Bereitstellung von Sachleistungen durch Zuweisung zu einer anderen Gemeinschaft nicht möglich ist. Eine Wahl zwischen Geld- oder Sachleistung für die zu versorgenden Ordensleute ist nicht vorgesehen.

Der Vorstand des SW klärt im Zusammenhang mit den Gesprächen über eine mögliche Zuweisung auch die Frage, in welcher Weise die aufnehmende Gemeinschaft eine angemessene Beihilfe für die Aufnahme erhält und aus welchen Mitteln sie finanziert wird (z. B. Mittel aus der Liquidation des restlichen Vermögens der zu versorgenden Ordensleute; Mittel des SW etc.).

- d) Außer Sachleistungen („Zuweisung“) können auch Geldleistungen zur Versorgung von unversorgten Ordensleuten erforderlich sein. Mit dem Beitritt zum SW verpflichtet sich die beitretende Gemeinschaft, sich an der Aufbringung der Geldleistungen in Form von Umlagen zu beteiligen. Die Festlegung der Höhe und Dauer der Zahlung von Umlagen ist Sache der Mitgliederversammlung, so daß sich jede Mitgliedsgemeinschaft an der Willensbildung und Beschlußfassung beteiligen kann. Die personelle Größe und Wirtschaftskraft der zum SW gehörenden Gemeinschaften werden hierbei berücksichtigt.

IX. Leistungen des SW

- (1) Das SW hat sich mit der Gründung zum Zweck gesetzt, den Mitgliedsgemeinschaften in Fragen der Alterssicherung ihrer Ordensmitglieder in jeder Weise zu helfen. Dies geschieht jedoch subsidiär. Nach der Eigenverantwortung jeder Gemeinschaft für die eigenen Ordensmitglieder und der Ausschöpfung aller eigenen Möglichkeiten (bis hin zum Verkauf aller vorhandenen Vermögenswerte, mit deren Erlös die verbleibenden

Mitglieder versorgt werden könnten) kommt zunächst die von den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland verbindlich zugesagte Hilfeleistung im Einzelfall und die Mithilfe der ausländischen Provinzen und Niederlassungen der eigenen Ordensgemeinschaft in Betracht. Erst in letzter Hinsicht tritt das SW zur Versorgung oder Hilfeleistung ein. Der Vorstand des SW hat im Interesse aller am SW beteiligten Gemeinschaften die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zu prüfen und ggf. selbst zu betreiben, bevor das SW Leistungen entsprechend der Satzung zu erbringen hat.

Das SW tritt jedoch immer in erster Linie ein, insoweit staatliche Stellen aufgrund erbrachter Leistungen (z. B. Sozialhilfe) für Ordensmitglieder von Mitgliedsgemeinschaften oder gesetzlich geschuldeter Verpflichtungen im Hinblick auf die Altersversorgung der Ordensmitglieder von Mitgliedsgemeinschaften (z. B. Nachversicherung) des SW aufgrund der erteilten Gewährleistungsbescheinigung in Regreß nehmen.

Das SW ist jedoch nur zur Hilfeleistung für jene Gemeinschaften verpflichtet, die sich durch den Beitritt zum SW für den Weg der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) entschieden haben. Damit ist eine Beteiligung des SW an der Aufbringung von Pflichtbeiträgen zur GRV für Ordensmitglieder einer Mitgliedsgemeinschaft ausgeschlossen.

Die Hilfeleistung des SW kann in Sach- oder Geldleistungen bestehen, aber auch im Angebot fachkundiger Beratung z. B. in Fragen der Vermögensverwaltung oder Liquidation von Vermögenswerten.

- (2) Die Erbringung von Sach- oder Geldleistungen durch das SW zu einem Zeitpunkt, wo z. B. die eigenen Möglichkeiten einer in Versorgungsschwierigkeiten geratenen Mitgliedsgemeinschaft noch nicht erschöpft sind, kann unter besonderen Umständen als Ausnahmeregelung vorgesehen werden (Beispiel: Die Aufbringung der Beiträge zur Nachversicherung in der GRV beim Austritt von Ordensmitgliedern könnte die ansonsten gesicherte Versorgung der noch verbleibenden Ordensmitglieder so stark belasten, daß daraufhin auch die Versorgung aller übrigen Ordensmitglieder nachhaltig und dauerhaft gefährdet würde).
- (3) Die Erbringung von Hilfeleistungen durch das SW, die im einzelnen beschrieben werden, ist an die zuvor genannten Voraussetzungen gebunden. Sind diese erfüllt, kann das SW folgende Hilfen bieten:
 - a) Sachleistungen, d. h. Versorgung von unversorgten Ordensleuten der Mitgliedsgemeinschaften durch andere Mitgliedsgemeinschaften. Diese Art der Hilfeleistung hat vor allen anderen Möglichkeiten immer den Vorrang.
 - b) Geldleistungen als Darlehen, die entweder vermittelt oder aus Eigenmitteln des SW zur Verfügung gestellt werden können. Der Darlehensgeber hat Anspruch auf geeignete Sicherheiten, die der Darlehensnehmer zu stellen hat unter Wahrung seiner Eigentumsrechte (z. B. Bestellung einer Grundschuld).
 - c) Verlorene Zuschüsse des SW in Fällen, bei denen eine Rückzahlung aufgrund der vom SW überprüften wirtschaftlichen Lage der begünstigten Gemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist. Als Gegenleistung kann eine kostenfreie Übertragung der Eigentumsrechte an noch vorhandenen schuldenfreien Vermögenswerten der zu versorgenden Gemeinschaft auf das SW erfolgen, wenn dies dem SW zweckmäßig erscheint.

Es ist jedoch sicherzustellen, daß der Versorgungsfall nicht dadurch eintritt, daß eine Gemeinschaft z. B. Liegenschaften oder „Werke“, in denen wesentliche Mittel zur Altersversorgung eigener Ordensmitglieder investiert wurden und deren Unterhalts- oder

Betriebskosten nicht mehr aufgebracht werden können, zur Erhaltung an einen anderen kirchlichen oder außerkirchlichen Träger nur zu einem symbolischen Preis oder ohne adäquate Sicherstellung der Versorgung der Ordensleute abgegeben werden.

Das SW kann zum Zweck der Versorgung von Mitgliedern einer in Not geratenen Gemeinschaft deren Vermögenswerte teilweise oder ganz übernehmen. Es ist dann Sache des SW, über die weitere Bewirtschaftung oder eine Liquidation der übertragenen Vermögenswerte zu entscheiden.

Durch ausdrücklichen Hinweis auf die notwendige Beachtung des Kirchenrechts (can 639 § 3 CIC) bei einer eventuellen Übertragung von ordenseigenen Vermögenswerten auf das SW soll verdeutlicht werden, daß der Handlungsspielraum jeder Gemeinschaft im Sinne des Kirchenrechts auch in dieser Frage voll gewahrt bleibt.

X. Auflösung des SW

- (1) Ein Auflösungsbeschluß kann nur von der MV des SW mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit herbeigeführt werden und bedarf, um wirksam werden zu können, der Zustimmung der geschäftsführenden Vorstände der drei Ordensoberr-Vereinigungen. Diese einschränkende Bestimmung ist vorgesehen, um die gewünschte Verklammerung mit und die Abhängigkeit von den Dachverbänden der Orden in Deutschland als kirchenrechtlich legitimierte Körperschaften zum Ausdruck zu bringen und den staatlichen Stellen gegenüber eine höchstmögliche Sicherheit des SW zu bieten.
- (2) Eine erforderlich werdende Liquidation erfolgt nach den üblichen Rechtsgrundsätzen eines rechtsfähigen Vereins.
- (3) Im Fall der Liquidation sind nicht mehr beliebige Vorstandsmitglieder, sondern nur der/die erste Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(in) beauftragte Liquidatoren.
- (4) Das SW kann zum Zeitpunkt der Liquidation Vermögenswerte besitzen, die ihm übertragen oder zugestiftet oder durch Vermögensverwaltung erwirtschaftet wurden oder als unverbrauchte Umlagen und Beiträge zum Zeitpunkt der Liquidation vorhanden sind. Das nach Beendigung des Liquidationsverfahrens vorhandene Geldvermögen kann nach dem gleichen Verteilerschlüssel auf die Mitgliedsgemeinschaften des SW aufgeteilt werden, nach dem auch die Verteilung von Lasten (Umlagen/Beiträge) vorgesehen war. Dies könnte bedeuten, daß im Fall einer Liquidation des SW eine anteilige Auszahlung vorhandenen Vermögens des SW erfolgen kann, auch wenn bis dahin faktisch keinerlei Umlagen/Beiträge von den Mitgliedsgemeinschaften aufgebracht worden sind.
- (5) Da das SW hauptsächlich gegründet wurde, um staatlichen Stellen gegenüber die vom RRG '92 verlangten Sicherheiten für eine Freistellung von Ordensgemeinschaften von der Versicherungspflicht in der GRV zu bieten, sind im Fall einer Auflösung des SW die zuständigen Landesbehörden vom Wegfall dieser Sicherheiten zu informieren. Die daraufhin eintretenden Rechtsfolgen betreffen dann alle im SW vorher zusammengeschlossenen Ordensgemeinschaften (Eintritt der Versicherungspflicht u. ä.).

XI. Gemeinnützigkeit

Die Satzung wurde so gefaßt, daß nach der Eintragung ins Vereinsregister eine Beantragung der Gemeinnützigkeit entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung möglich ist.

- (5) Im Hinblick auf eine der Abgabenordnung angemessene Verteilung des Vereinsvermögens bei dessen Auflösung oder Aufhebung ist vorgesehen, das Restvermögen auf Beschluß der Mitgliederversammlung auf eine andere gemeinnützige Körperschaft unter bestimmten Verwendungsaufgaben zu übertragen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses unterliegt der Zustimmungspflicht des jeweils zuständigen Finanzamtes.

Die Satzung des SW trat in der bei der Gründung vorliegenden Fassung mit der notariellen Beurkundung des Gründungsvertrages in Kraft, den zunächst 9 Ordensgemeinschaften miteinander geschlossen haben. Im Anschluß daran wurden alle übrigen Ordensgemeinschaften der VOD, VOB und VDO eingeladen, auf der Basis dieser Gründungssatzung dem SW beizutreten. Die Gründungsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle nachfolgend beitretenden Gemeinschaften.

Der Kommentar will Formulierungen der Gründungssatzung verständlich machen, Ängste abbauen und praktische Beispiele für die Intentionen mancher Regelungen der Satzung anbieten.

Die Initiatoren des SW gehen davon aus, daß durch das SW die Eigenverantwortung jeder beitretenden Gemeinschaft im Hinblick auf eine langfristige Absicherung der Altersversorgung der eigenen Ordensmitglieder so gestärkt wird, daß ein Leistungsfall für das SW nicht eintreten wird. Sollte er trotz aller Maßnahmen doch eintreffen, will die Satzung den beigetretenen Gemeinschaften einerseits die Gewähr eines solidarischen Einstehens füreinander bieten, andererseits die auf das SW als ganzes eventuell zukommenden Lasten so verteilen, daß zwar alle individuell beitragen, aber keine Gemeinschaft dadurch unzumutbar belastet wird.

Mit dem Beitritt verbindet sich zunächst kein finanzieller Aufwand. Es wird auf einen Aufnahmebeitrag verzichtet, ebenso auf einen vorab schon festgelegten Mitgliedsbeitrag. Ob es überhaupt notwendig werden wird, im Umlageverfahren zur Deckung von Verwaltungskosten einen Beitrag zu erheben, wird vom faktischen Anfall der Arbeiten abhängen. Soweit dies ohne Inanspruchnahme von zu beschäftigenden Mitarbeitern möglich ist, soll dies im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Vereinigungen und ihrer Sekretariate und Arbeitsgemeinschaften geschehen, eventuell auch unter ehrenamtlicher Beteiligung von Nicht-Ordensleuten. Der künstliche Aufbau einer eigenen Verwaltung und die Erzeugung einer verwaltungstechnischen Eigendynamik soll in jedem Fall vermieden werden.

Das SW ist deshalb nicht zunächst von der Kostenseite her zu sehen, die so gering wie möglich gehalten wird, sondern vom primären Ziel: dem Staat gegenüber die geforderte Sicherstellung einer ordensüblichen Versorgung der Ordensmitglieder auf die für alle Beteiligten einfachste und wirkungsvollste (und kostengünstigste) Weise zu gewährleisten. Die zuständigen staatlichen Stellen haben diesem Vorschlag der Ordensoberr-Vereinigungen zugestimmt.